

An das
Stadtamt Gmunden
Baurechtsabteilung
Rathausplatz 1
A-4810 Gmunden
baurecht@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, am

Anzeige eines Abbruches

gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 12 der OÖ. Bauordnung 1994 LGBL. 66/1994 idgF.

Der Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) ist anzeigepflichtig, wenn diese nicht an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut sind.

Anzeigende(r):

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

Grund(mit)eigentümer des Bauplatzes (der Grundstücke, auf denen der Abbruch ausgeführt werden soll):

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

detaillierte Beschreibung des (der) abzubrechenden Gebäude (Gebäudeteile):
(eventuell Beiblatt verwenden)

--

Angaben über das (die) Grundstück(e):

Verkehrsfläche (Straße):
Grundstücksnummer(n):
Einlagezahl:
Katastralgemeinde:

Bauführer:

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

Unterschrift des(r) Anzeigenden

Unterschrift des(r) Grund(mit)eigentümer(s)

Durch meine (unsere) Unterschrift(en) nehme(n) ich (wir) das Datenschutz Informationsblatt ‚F1‘ des Stadtamtes Gmunden in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis. Dieses ist jederzeit auf der Homepage des Stadtamtes Gmunden zur Einsicht und zum Download abrufbar (www.gmunden.at/datenschutz).

Des Weiteren stimme(n) ich (wir) der Verarbeitung meiner (unserer) Daten durch das Stadamt Gmunden für den Zweck der Bearbeitung dieses Antrages / Ansuchens ausdrücklich zu.

Wichtiger Hinweis:

§ 35 Abs.1 der OÖ. Bauordnung 1994 LGBL. 66/1994 idgF normiert ausdrücklich, dass im Falle des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen der Abbruch untersagt werden kann, wenn dessen **Instandhaltung oder Instandsetzung wirtschaftlich vertretbar** ist und an der **Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteiles** wegen seiner Bedeutung für das charakteristische Gepräge **eines erhaltenswerten Orts- und Landschaftsbildes ein öffentliches Interesse** besteht.

Erläuterungen zur Abbruchanzeige

Sehr geehrter Anzeigende(r)!

Eine rasche Bearbeitung Ihrer Abbruchanzeige kann nur dann erfolgen, wenn alle erforderlichen Einreichunterlagen vollständig ausgefüllt beim Stadtamt Gmunden, Baurechtsabteilung, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, einlangen. Bitte beachten Sie auch, dass auf der Abbruchanzeige und auch auf den übrigen Einreichunterlagen die erforderlichen Unterschriften angebracht sind.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Bediensteten des Stadtamtes Gmunden, Baurechtsabteilung, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, 3- Stock, Zi 3.001 , Tel.: 07612/794 Kl. 236-238, 336, baurecht@gmunden.ooe.gv.at für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Der Abbruchsanzeige sind folgende Beilagen anzuschließen:

- 1) Allgemeiner Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung der Anzeige entsprechen muss;
- 2) **Beim Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) ist die Zustimmung des (der) Grundeigentümer(s) bzw. sämtlicher Grundmieteigentümer, wenn der Abbruchwerber nicht Alleineigentümer ist, erforderlich.**
- 3) Bauplan (1-fach) für die abzubrechenden Gebäude oder Gebäudeteile bestehend aus:
(die abzubrechenden Gebäude und Gebäudeteile sind **gelb** zu unterlegen)
 - Lageplan im Maßstab 1 : 1000 (amtliche Mappenkopie)
Dieser hat jedenfalls Folgendes auszuweisen:
 - die Lage des Bauplatzes oder Baugrundstückes sowie der benachbarten Grundstücke mit Angabe der Nordrichtung;
 - die Grundstücksnummern;
 - die Lage und Größe des Bauvorhabens.

Vergebührung der Anzeige und der Beilagen

Für die Anzeige ist eine feste Gebühr von € 14,30, für die angeschlossenen Beilagen eine feste Gebühr von € 3,90 pro Bogen (ein Bogen sind 4 einseitig beschriebene Blätter im Ausmaß DIN A4 je Blatt, bei inhaltlich fortlaufendem Text), jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage zu entrichten. Von den zweifach vorzulegenden Unterlagen ist nur jeweils eine Ausfertigung zu vergebühren.

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Anzeige zugestellt wird.

Hinweise:

Wird binnen acht Wochen nach Einbringung der Abbruchanzeige der Abbruch nicht untersagt oder stellt die Baubehörde schon vor Ablauf dieser Frist bescheidmäßig fest, dass Untersagungsgründe nicht gegeben sind, darf mit dem Abbruch begonnen werden.

Die Wirksamkeit der Abbruchanzeige erlischt nach Einbringung der Abbruchanzeige, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Abbruch begonnen wurde.

Hinweis:

Vor dem Abbruch eines Gebäudes, der an den Kanal angeschlossen ist, empfehlen wir Ihnen, sich über die erforderlichen Abmauerungen der Kanäle beim Stadtamt Gmunden, Tiefbauabteilung, Ing. Peter Stadler, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, Tel. 07612/794-235 zu erkundigen.